

Bienenseuchen-Verordnung

Erlass eines Sperrbezirkes im Umkreis von 2 km um einen befallenen Bienenstand in Ludwigsstadt aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Anlage

1 Lageplan

Das Landratsamt Kronach erlässt folgende

Anordnung:

- I. Das Gebiet im Umkreis von 2 km um den befallenen Bienenstand in Ludwigsstadt entsprechend den Einzeichnungen im Lageplan wird hiermit aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zum Sperrbezirk erklärt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Anordnung.
- II. Im Gebiet des Sperrbezirkes sind folgende Maßnahmen zu beachten:
 1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen.
 2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
 5. Die Anordnungen in Ziffer II. 3. dieses Bescheides finden keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- III. Die Anordnungen in Ziffern I. und II. dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- IV. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

V. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kronach in Kraft.

Gründe:

Mit Schreiben vom 10.09.2018 teilte das Veterinäramt des Landratsamtes Kronach dem Ordnungsamt mit, dass in einem Bienenstand in Ludwigsstadt die Bienenseuche "Amerikanische Faulbrut" amtlich festgestellt wurde.

Aufgrund der amtlichen Feststellung musste das Landratsamt Kronach nach § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung das Gebiet um die befallenen Bienenstände zum sog. Sperrbezirk erklären. Aufgrund des Standortes des betroffenen Bienenstandes in Ludwigsstadt war der Sperrbezirk auf einen Umkreis von 2 km um den Bienenstand (ausschließlich auf bayerischem Gebiet) festzusetzen.

Die in Ziffer II. dieser Anordnung getroffenen Maßnahmen beruhen kraft Gesetzes auf § 11 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung. Diese Maßnahmen sind zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen sowie zum Schutz der umliegenden Bienenstände vor dieser Krankheit notwendig.

Die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung sind nach § 37 i. V. m. § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 19 Abs. 1 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes – GDVG – in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nur der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht in Bayreuth zulässig (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hammerschmidt
Regierungsrätin